



Die Ligen des Niedersächsischen Turner-Bundes
im Gerätturnen Männer

Stand: 01.06.2008

Ligastatut **für die Ligen des Niedersächsischen Turner-Bundes** **im Gerätturnen der Männer**

ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesliga, Landesklasse, Verbandsliga, Verbandsklasse, Bezirksliga, Schülerliga und die Einsteigerliga sind Wettkampfeinrichtungen des NTB im Gerätturnen Männer. Der Ligaausschuss kann Mannschaften aus angrenzenden Turnverbänden zulassen.
- 1.2 Die Landesliga ist oberste Wettkampfklasse auf niedersächsischer Ebene.
- 1.3 Träger der Ligen sind der NTB und die startberechtigten Vereine. Sie werden durch den Landesgerätturnwart (LFWGT), den Ligaausschuss mit dem Ligaobmann und dem Fachausschuss Gerätturnen Männer vertreten oder bei Verhinderung durch die jeweiligen Vertreter. Im nachfolgenden Ligastatut wird jeweils nur der Amtsinhaber benannt, alle Befugnisse o.ä. gelten bei Verhinderung des Amtsinhabers entsprechend für die jeweiligen Vertreter.
Wettkampfgemeinschaften werden als Verein betrachtet.
- 1.4 Das Ligastatut gilt nur für die o.a. Ligen, nicht für Bezirks-/Landesmannschafts-Meisterschaften!

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Versammlung der Vertreter der Ligavereine ist zuständig für die Fassung und Änderung des Statuts und für die Auflösung bzw. Gründung von Ligen. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen das Statut und die Änderungen vom Präsidium des NTB genehmigt werden.

3. Verwaltung der Ligen

- 3.1 Die Verwaltung der Ligen erfolgt durch den Ligaobmann. Er kann durch die jeweiligen Staffelleiter unterstützt werden.
- 3.2 Zur Abwicklung der Geschäfte kann die Geschäftsstelle des NTB – Abteilung “Spitzensport/Großveranstaltungen” hinzugezogen werden.

4. Zusammensetzung des Ligaausschusses

- 4.1 Der Ligaausschuss besteht aus dem Ligaobmann, der zugleich Vorsitzender ist, dem Landesgerätturnwart und drei Beisitzern, die Ligaverainen angehören müssen. Staffelleiter können beratend hinzugezogen werden.



Stand: 01.06.2008

- 4.2 Der Ligaobmann und die Beisitzer werden von der Versammlung der Vertreter der Ligavereine für zwei Jahre gewählt. Beisitzer, deren Vereine aus den Ligen ausscheiden, scheidet ebenfalls aus dem Ligaausschuss aus. Der Ligaausschuss setzt kommissarisch einen Nachfolger ein.
- 4.3 Für Entscheidungen des Ligaausschusses sind die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Der Ligaausschuss entscheidet mit Mehrheit (d.h. zur Entscheidungsfindung müssen mindestens drei Angehörige des Ligaausschusses beigetragen haben!).
- 4.4 Der Ligaausschuss wird bei Bedarf durch den Ligaobmann einberufen. Die Sitzungen werden vom NTB finanziert und bedürfen daher der Genehmigung des Fachwartes Gerätturnen Männer. Entscheidungen können auch ohne eine Zusammenkunft gefällt werden.
- 4.5 Der Ligaausschuss achtet auf die Einhaltung der NTB-Satzung und des Ligastatuts! Bei allen Unstimmigkeiten (Startrecht, Vereinswechsel, Protest, etc.) tritt der Ligaausschuss als Schlichter auf und ist letzte Entscheidungsinstanz!

5. Versammlung der Vertreter der Ligavereine

- 5.1 Die Versammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Ligavereine zusammen. Der Ligaobmann ist stimmberechtigt, sofern er nicht schon als Vereinsvertreter stimmberechtigt ist. Versammlungsleiter ist der Ligaobmann. Die Mitglieder des Fachausschusses sind teilnahmeberechtigt, aber abgesehen vom LFWGT nicht stimmberechtigt. Der LFWGT ist stimmberechtigt! Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht zulässig. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsvertreter mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Ist Die Ligaversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl!
- 5.2 Sitzungen werden nach Bedarf vom Ligaobmann oder auf Antrag von 50% der in den Ligen vertretenen Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte anberaumt. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer.

GLIEDERUNG/WETTKAMPFMODUS

6. Gliederung der Ligen

- 6.1 Die niedersächsischen Gerätturnligen – Männer bestehen z. Zt. aus
 - der Landesliga - 6 Mannschaften
 - der Landeskategorie - 6 Mannschaften
 - der Verbandsliga - 6 Mannschaften
 - der Verbandskategorie - 6 Mannschaften
 - den Bezirksligen - Mannschaften nach Meldung
 - den Schülerligen - Mannschaften nach Meldung.
 - den Einsteigerligen - Mannschaften nach Meldung



Stand: 01.06.2008

- 6.2 Die Bezirksligen, die Schülerligen und die Einsteigerligen werden vom Ligaobmann in Abstimmung mit den jeweiligen Staffelleitern nach regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzt.

7. Wettkampfmodus

- 7.1 In den Ligen mit Aufstiegsmöglichkeit finden inklusive des Ligafinales jeweils drei Wettkampfrunden statt, an denen alle Vereine beteiligt sind. In den Ligen ohne Aufstiegsmöglichkeit finden jeweils drei Wettkampfrunden und zusätzlich das Ligafinale statt.
- 7.2 Über die Wertungsvorschriften und das anzuwendende Regelwerk der jeweiligen Liga entscheidet der Ligaobmann in enger Absprache mit dem Ligaausschuss, den Staffelleitern und dem Landeskampfrichterwart. Der Landeskampfrichterwart/Ligakampfrichterwart hat in diesem Punkt ein Vorschlagsrecht!

8. Mannschaft

- 8.1 Es können mehr als 10 Turner (je Mannschaft) für eine Saison gemeldet werden, pro Wettkampf können jedoch nur 10 Turner zum Einsatz kommen.
- 8.2 An jedem Gerät dürfen 5 Turner starten. In der Schüler- und Einsteigerliga können bis zu zwei weitere Turner >außer Konkurrenz< an jedem Gerät starten. Dieses ist dem Kampfgericht allerdings zuvor bekannt zu geben. Die jeweils 3 höchsten Wertungen an den Geräten bilden das Mannschaftsergebnis.

9. Wettkampfsaison

- 9.1 Als Saison gilt die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres! Die Termine der Wettkämpfe richten sich nach den Veranstaltungen des NTB und des DTB und werden vom Ligaobmann in Abstimmung mit dem LFWGT festgelegt.
- 9.2 Die Bezirksliga, sowie Schülerliga und Einsteigerliga absolvieren ihre Wettkämpfe im Frühjahr.

Alle anderen Ligen beginnen ihre Saison im Herbst. Die Wettkämpfe sollten jeweils im Wechsel alle zwei Wochen durchgeführt werden!

STARTBERECHTIGUNG

10. Allgemeine Startberechtigung

- 10.1 In den NTB-Ligen sind nur Vereine startberechtigt, die Mitglieder des NTB sind und deren Mannschaften sich für die jeweilige Liga aufgrund der bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben. Die Ausnahmen regelt Punkt 1.1.
- 10.2 Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht, hat er dieses dem Ligaobmann spätestens 2 Monate vor dem ersten Wettkampf mitzuteilen.
- 10.3 Ein Turner ist innerhalb einer Saison grundsätzlich nur für die Mannschaft eines Vereins startberechtigt. Besonderheiten für die Startberechtigung eines Turners für zwei Mannschaften eines Vereins regelt Pkt. 11 dieses Statuts.



Stand: 01.06.2008

Ein Vereinswechsel eines Turners zieht automatisch eine Sperre von 3 Monaten nach sich. An den neuen Verein ist der Turner mindestens in der Folgesaison gebunden. Ausnahme hiervon ist nur die erstmalige Vergabe des Zweitstartrechts an einen anderen Verein. Danach ist der Turner sofort startberechtigt. Des weiteren gelten die Startrechtsbedingungen des DTB.

- 10.4 Die Vereine melden auf dem anliegenden Formblatt sechs Wochen vor dem ersten Ligatermin die Turner ihrer Mannschaft/Mannschaften dem Staffelleiter und Ligaobmann mit Kopie der entsprechenden Startpässe (In den Bezirksligen, den Schülerligen und den Einsteigerligen sind keine Startpässe erforderlich.). Vor dem Wettkampf sind die Startpässe (in den Bezirksligen/Schülerligen eine Kopie des Mannschaftsmeldebogen) vorzulegen.

11. Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften

- 11.1 Ein Verein kann in einer Liga mit Ausnahme der Bezirksligen, der Schülerligen und der Einsteigerligen nur mit einer Mannschaft starten.
- 11.2 Ist ein Turner eines Vereins, der mehrere Mannschaften stellt, in einer Liga an einem Gerät angetreten, so darf er anschließend nicht mehr in einer niedrigeren Liga starten. Startet ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bezirksliga, der Schülerliga bzw. Einsteigerliga, so ist die gemeldete Aufstellung für die jeweilige Mannschaft verbindlich.
- 11.3 Grundsätzlich ist ein Turner nur für die gemeldete Liga startberechtigt. Auf Grund der Zeitspanne der Ligasaison (Frühjahr/Herbst) besteht für die Turner der Bezirksliga, Schülerliga und Einsteigerliga abweichend zu 11.2 die Möglichkeit am Ligafinale in einer anderen Mannschaft seines Vereins zu starten.

12. Übertragung der Startberechtigung

- 12.1 Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht, kann dieses Recht innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des Ligabetriebs der jeweiligen Staffel auf einen anderen Verein übertragen werden, wenn mindestens 75 % der gemeldeten Turner in den anderen Verein gewechselt sind. Eine Sperre tritt in einem solchen Fall nicht ein.
- 12.2 Kommt keine Übertragung des Startrechts zustande, geht das Startrecht verloren. Für diesen Fall kann eine zusätzliche Mannschaft aufsteigen, wenn der Ligabetrieb der jeweiligen Staffel noch nicht begonnen hat.
- 12.3 Kann keine zusätzliche Mannschaft aufsteigen, so gilt der Verein, dessen Startrecht verloren geht, als Absteiger.

13. Startberechtigung für Turner

- 13.1 Eine Mannschaft wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet, die Einzelstarterlaubnis für den jeweiligen Stammverein besitzen (Erststartrecht). Darüber hinaus



Stand: 01.06.2008

ist die Bildung einer Mannschaft über das Zweitstartrecht möglich. Die Freigabe des Stammvereins für das Zweitstartrecht muss auf dem Startpass vermerkt sein und gilt für eine Wettkampfsaison.

- 13.2 Jeder Turner muss im Besitz eines gültigen Startpasses sein. Diese wird auf Antrag vom NTB ausgestellt.
- 13.3 In den Bezirksligen, Schülerligen und Einsteigerligen ist kein Startpass erforderlich.
- 13.4 In der Einsteigerliga ist ein Turner das letzte Mal in dem Jahr startberechtigt, in dem er das 12. Lebensjahr vollendet (Jugend D). In der Schülerliga ist ein Turner das letzte Mal in dem Jahr startberechtigt, in dem er das 14. Lebensjahr vollendet (Jugend C). In der Landesliga ist ein Turner in dem Jahr das erste Mal startberechtigt, in dem er das 12. Lebensjahr vollendet. In den übrigen Ligen wird keine Altersbegrenzung festgelegt.
- 13.5 Das Startrecht für Ausländer ist wie folgt geregelt:
 1. Jede Mannschaft darf in der Saison nur einen Ausländer einsetzen.
 2. Hält sich ein ausländischer Schüler oder Jugendlicher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) nachgewiesener Weise länger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, fällt er nicht mehr unter die Ausländerregel, er ist somit einem Deutschen Turner gleichgestellt. Die Nachweispflicht liegt beim jeweiligen Ligaveroin!
 3. Für Erwachsene ausländische Turner gilt die Gleichstellung ab einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren.
 4. Ein Turner, der als Jugendlicher das Startrecht erlangt hat, ist auch als Erwachsener startberechtigt, so lange er einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland hat.
 5. Bei allen weiteren Regelungen gilt die Ausländerregelung gem. DTL.
- 13.6 Startet ein Turner für das Niedersächsische Turn Team* oberhalb der niedersächsischen Ligen, so beeinflusst dies nicht das Startrecht in den niedersächsischen Ligen für seinen Stammverein.

* NTT = Landesauswahlmannschaften des NTB

14. Wettkampftermine

- 14.1 Über die Wettkampftermine entscheidet der Ligaobmann unter Berücksichtigung der vom Fachausschuss Gerätturnen Männer vorgegebenen Termine. Die Ligabegegnungen finden in der Regel sonnabends statt. Nach Absprache der Gegner und Zustimmung des Ligaobmanns kann der Wettkampf auch an einem anderen Tag des Wochenendes stattfinden. Der Kampfrichterobmann ist durch den Ausrichter zu unterrichten. Bei Terminen am Sonntag darf nicht vor 10.00 Uhr eingeturnt werden.
- 14.2 Terminverschiebungen sind außer durch die Einwirkung von höherer Gewalt nur nach Absprache mit dem Staffelleiter und mit vorheriger Genehmigung durch den Ligaobmann und dem Gegner zulässig.
- 14.3 In allen unter 6.1 aufgeführten Ligen finden jeweils 3 Wettkämpfe statt, um deren Austragung sich die Vereine beim Ligaobmann bewerben können.



Stand: 01.06.2008

15. Wettkampfwiederholung

Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Oberkampfrichter aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zugerechnet werden können, den Wettkampf unterbrechen mußte bzw. erst gar nicht beginnen lassen konnte oder auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden kann.

16. Punktsystem

16.1. Staffelsieger ist die Mannschaft, mit dem besten Punktergebnis nach gewonnenen Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Geräte.

16.2 In der Landesliga, Landeskategorie, der Verbandsliga und der Verbandsklasse gilt folgende Regelung pro Wettkampf:

Platz 1	– 12 Punkte
Platz 2	– 10 Punkte
Platz 3	– 8 Punkte
Platz 4	– 6 Punkte
Platz 5	– 4 Punkte
Platz 6	– 2 Punkte
nicht angetreten	– 0 Punkte

Diese Regelung wird auch an den sechs Geräten angewendet. Staffelsieger ist die Mannschaft mit dem besten Punktergebnis. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Gerätepunkte. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheiden die direkten Vergleiche gegeneinander. Besser ist die Mannschaft, die in zwei Wettkämpfen besser platziert ist.

In den Bezirksligen, den Schülerligen und Einsteigerligen gelten diese Regelungen sinngemäß entsprechend der gemeldeten Mannschaften.

17. Vorschau und Ergebnisübermittlung

17.1 Der Ligaobmann informiert den Kampfrichterobmann möglichst vier Wochen vor dem ersten Wettkampf über alle Austragungsorte. Alle Vereine informieren den Staffelleiter, ggf. Ligaobmann, den Wettkampfpartner und die neutralen Kampfrichter mindestens 14 Tage vor jedem Wettkampf über den Austragungsort und den Beginn der Veranstaltung.

17.2 Nach jeder Veranstaltung hat der Ausrichter den Staffelleiter unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Die Ergebnisliste und der offizielle Berichtsbogen sind anschließend an den Staffelleiter zu senden. Der Staffelleiter reicht die Ergebnisse dem Ligaobmann weiter.

17.3 Der Oberkampfrichter sendet den Wettkampfbericht, die Kampfrichter- und Abrechnungsformulare an den Kampfrichterobmann.



Stand: 01.06.2008

18. Sieger; Auf- und Absteiger

18.1 Landesliga

Die 1. Mannschaft der Landesliga ist Niedersächsischer Landessieger. Die an 6. Stelle platzierte Mannschaft steigt in die Landesklasse ab.

18.2 Landesklasse

Der Sieger aus der Landesklasse steigt in die Landesliga auf. Die an sechster Stelle platzierte Mannschaft steigt in die Verbandsliga ab.

18.3 Verbandsliga

Der Sieger aus der Verbandsliga steigt in die Landesklasse auf. Die an sechster Stelle platzierte Mannschaft steigt in die Verbandsklasse ab.

18.4 Verbandsklasse

Der Sieger aus der Verbandsklasse steigt in die Verbandsliga auf. Die an sechster Stelle platzierte Mannschaft ist der Absteiger aus der Verbandsklasse. Der Absteiger aus der Verbandsklasse darf am Endkampf (Ligafinale) der Bezirksligen teilnehmen, um sich erneut für die Verbandsklasse zu qualifizieren. Sollte keine Bezirksliga existieren, gibt es keine Absteiger.

18.5 Auswirkungen der Regionalliga

Steigt eine Mannschaft des NTB aus der Regionalliga ab, steigen jeweils zwei Mannschaften der Landesliga, der Landesklasse, der Verbandsliga und der Verbandsklasse ab. Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga auf, so steigen zwei Mannschaften aus der Landesklasse und den nachfolgenden Klassen auf.

18.6 Für die Bezirksligen kann jeder Verein Mannschaften melden, die in der Lage sind, den Erfordernissen dieser Ligen zu genügen. Die erst- und zweitplatzierten der Bezirksligen und der Absteiger aus der Verbandsklasse ermitteln im Endkampf (Ligafinale) den Aufsteiger in die Verbandsklasse.

18.7 Alle niedersächsischen Ligen treffen sich zu einem Ligafinale. Der Sieger der jeweiligen Liga ergibt sich aus allen Wettkämpfen der Ligasaison inklusive Finale. Gewinner der Landesliga und Schülerliga sind Landesmeister. Die jeweiligen Sieger der anderen Ligen sind Landessieger. In der Schüler- und Einsteigerliga turnen die jeweils Erstplatzierten um den 1. Platz. Die beiden Zweitplatzierten um den 3. Platz etc..

19. Neutrale Kampfrichter

19.1 Die Anzahl/Besetzung der Kampfgerichte wird von dem jeweiligen Staffelleiter, dem Ligaobmann und dem Kampfrichterobmann vor der Saison für die jeweiligen Ligen abgestimmt. Die Rechte und Befugnisse des Oberkampfrichters bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften des ITB und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut.

19.2 Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch den Landeskampfrichterobmann geregelt.

20. Vereinskampfrichter

20.1 Jeder Verein stellt einen Kampfrichter, der in der Landesliga und Landesklasse mind. B-Lizenz und in der Verbandsliga und Verbandsklasse mind. C-Lizenz besitzen muss.



Stand: 01.06.2008

20.2 Die Vereine haben vor Beginn der Wettkämpfe gleichzeitig mit der Meldung der Mannschaft dem Landeskampfrichterobmann ihre Kampfrichter mit Angabe ihrer Qualifikation zu melden.

21. Kosten

21.1 Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Wettkämpfen entstehen, selbst.

21.2 Entstehen Vereine durch ein Verschulden eines Wettkampfparters tatsächlich Kosten, so kann veranlasst werden, dass diese ersetzt werden. Über einen solchen Ersatzanspruch entscheidet auf Antrag der Ligaausschuss. Diesem ist das Entstehen von tatsächlichen Kosten aufgrund des Verschuldens des Wettkampfparters nachzuweisen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von dieser Regelung unberührt.

21.3 Die Kampfrichterentschädigung wird durch die Ligaversammlung festgelegt und regelmäßig den normalen Preissteigerungen angepasst.

21.4 Die Kosten belaufen sich z.Zt. wie folgt (Stand: 01/2002):

Einsatzgeld ½ Tag: 15 Euro

Einsatzgeld 1 Tag (2 Durchgänge) 25 Euro

Kilometer Pauschale (allein) 0,25 Euro

Kilometer Pauschale bei Mitnahme von 1 + 2 Kari 0,35 Euro/0,45 Euro

Stellt ein Verein keinen Vereinskampfrichter, muss er eine Pauschale von 40,00 Euro/pro Wettkampf entrichten!

21.5 Bei Nichtantritt zum Wettkampf muss ebenfalls eine Pauschale von 40,00 Euro, sowie anteilig anfallende WK-Kosten entrichtet werden. Evtl. Kostenrückerstattungen werden durch den Ausrichter und dem jeweiligen Staffelleiter sowie dem betreffenden Verein geregelt.

22. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Ligastatut

Verstöße gegen das Ligastatut können durch Verweis, Sperre, Aberkennung von Punkten, Geldbußen oder Ausschluss geahndet werden. Der Ligaausschuss kann selbstständig, oder aufgrund eines Protestes tätig werden.

22.1 Verweis

Der Verweis ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen das Ligastatut. Er wird durch den Ligaausschuss ausgesprochen.

22.2 Sperre

Bei groben Verstößen gegen das Ligastatut oder bei unsportlichem Verhalten kann der Ligaausschuss einen Turner für einen oder mehrere Wettkämpfe der Saison sperren. Diese Bestimmung gilt auch für Trainer und Vereinsfunktionäre.

22.3 Der Ligaausschuss kann einer Mannschaft die in einem Wettkampf erzielten Punkte aberkennen, wenn ein oder mehrere Turner ohne gültige Startberechtigung und/oder anderweitig regelwidrig eingesetzt wurden.

22.4 Ausschluss



Stand: 01.06.2008

In besonders krassen Fällen kann ein Verein durch den Ligaausschuss von der für die nächste Saison aus den NTB-Ligen ausgeschlossen werden oder in die nächste tiefer gelegene Liga zurückversetzt werden. Der Ligaausschuss muss seinen Beschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Die Abstimmung ist geheim.

23. Mitteilung der Strafmaßnahmen

- 23.1 Der Verweis wird den Betroffenen durch den Ligaobmann formlos durch einen Brief mitgeteilt.
- 23.2 Die Maßnahmen nach den Punkten 22.1 bis 22.4 wird den Betroffenen durch den Ligaobmann durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- 23.3 Als zulässiges Rechtsmittel stehen den Vereinen bei jeder Maßnahme der Einspruch beim Fachausschuss Gerätturnen Männer zu. Dieser entscheidet endgültig.

24. Proteste

Will ein Verein Protest gegen die Durchführung eines Wettkampfes erheben, kann er dies nur unmittelbar nach dem Wettkampf beim Oberkampfrichter tun. Als zweiter Schritt ist innerhalb von zwei Tagen der Vorgang dem Staffelleiter und Ligaobmann unter genauer Angabe der Protestgründe schriftlich vorzulegen. Spätere Proteste werden nicht mehr berücksichtigt.

Dieses Ligastatut tritt mit Genehmigung durch das NTB-Präsidium in Kraft.



Stand: 01.06.2008



Stand: 01.06.2008

Anlage 2

Es gelten folgende Maßnahmen bei der Überschreitung der Meldefrist der Mannschaftsmeldungen und ergänzenden Nachmeldungen von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:

Anmerkung zur den folgenden Ausführungen: Der Verweis im Sinne einer schriftlichen Rüge ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen das Ligastatut (noch ohne Konsequenzen).

Überschreitung der Meldefrist bis zu einer Woche:

- a) Mannschaftsmeldungen:
Ausspruch eines Verweises
- b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Ausspruch eines Verweises

Überschreitung der Meldefrist um mehr als eine Woche:

- Erstmaliger Verstoß:
- a) Mannschaftsmeldungen:
Ausspruch eines Verweises
 - b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Ausspruch eines Verweises

- Wiederholter Verstoß:
(innerhalb der nächsten zwei Folge-Saisons)
- a) Mannschaftsmeldungen:
Ausspruch eines Verweises und eine Geldstrafe von 40,00 €
 - b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Ausspruch eines Verweises und eine Geldstrafe von 10,00 €

- Nochmaliger Verstoß:
(innerhalb der nächsten zwei Folge-Saisons)
- a) Mannschaftsmeldungen:
Ausspruch eines Verweises und eine Geldstrafe von 80,00 €
 - b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Ausspruch eines Verweises und eine Geldstrafe von 20,00 €

Eingang von Meldungen bis zum ersten Liga-Wettkampf nicht erfolgt:

- a) Mannschaftsmeldungen:
Verlust aller Mannschafts-Punkte am ersten Liga-Wettkampf und Verlust aller Mannschafts-Punkte der weiteren Saison bis zum Eingang der Meldung und eine Geldstrafe von 40,00 €
- b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Verlust aller Punkte des Turners am ersten Liga-Wettkampf und Verlust aller Punkte des Turners in der laufenden Saison bis zum Eingang der Meldung und eine Geldstrafe von 10,00 €

- Wiederholter Verstoß:
(innerhalb der nächsten zwei Folge-Saisons)
- a) Mannschaftsmeldungen:
Verlust aller Mannschafts-Punkte am ersten Liga-Wettkampf und Verlust aller Mannschafts-Punkte der weiteren Saison bis zum Eingang der Meldung und eine Geldstrafe von 80,00 €
 - b) ergänzende Nachmeldung von Einzelturnern zur Mannschaftsmeldung:
Verlust aller Punkte des Turners am ersten Liga-Wettkampf und Verlust aller Punkte des Turners in der laufenden Saison bis zum Eingang der Meldung und eine Geldstrafe von 20,00 €

Statut: „10.4. Die Vereine melden ...sechs Wochen vor dem ersten Ligatermin die Turner ihrer Mannschaft/Mannschaften dem Staffelleiter und Ligaobmann mit Kopie der entsprechenden Startpässe ... „



Stand: 01.06.2008

Anlage 3

Es gelten folgende Maßnahmen bei ungültigen oder fehlenden Startpässen:

Fall 1: Ungültige oder fehlende Startpässe am Tage des ersten Wettkampf-Turniers der Saison (Startpass-Anträge wurden vollständig und regelgerecht der NTB-Passstelle vorgelegt, jedoch dort noch nicht bearbeitet und nicht dem betreffenden Verein zurückgesandt):

Keine Sperre des betreffenden Turners für die laufende Saison.

Ungültige oder fehlende Startpässe am Tage des ersten Wettkampf-Turniers der Saison (Startpass-Anträge wurden nicht oder nur unvollständig und nicht regelgerecht der NTB-Passstelle vorgelegt):

Sperre des betreffenden Turners bis zur Vorlage des gültigen Startpasses vor einem Wettkampfturnier der laufenden Saison.

Statut: „13. Startberechtigung für Turner

13.2 Jeder Turner muss im Besitz eines gültigen Startpasses sein. Dieser wird auf Antrag vom NTB ausgestellt.“